

# Weisses Ballett e.V.

www.weisses-ballett.de



## Mitgliedsantrag

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE03ZZZ00001448028

Mandatsnr.: \_\_\_\_\_ (wird vom Verein ausgefüllt)

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_ (wird vom Verein ausgefüllt)

<b>Name</b>		
<b>Vorname</b>		
<b>Geburtsdatum</b> <i>TT.MM.JJJJ</i>		weibl. <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/>
<b>Straße und Hausnummer</b>		
<b>Postleitzahl und Wohnort</b>		
<b>Mobilnummer, E-Mail</b>	Tel.	E-Mail
<b>Mitgliedsbeitrag p. Jahr</b> (Steuerlich absetzbar)	<input type="checkbox"/> 12,- € (min.) oder <input type="checkbox"/> _____ € (frei wählbar)	
<b>IBAN, BIC</b>	IBAN	BIC
<b>Kontoinhaber</b>		
<b>Lastschriftmandat</b>	Ich ermächtige das Weisse Ballett e.V. bis auf Widerruf, den Jahresbeitrag jährlich jeweils zum 01.12. von meinem Konto einzuziehen. Fällt der Fälligkeitstag auf ein/en Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den folgenden 1. Werktag. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Weissen Ballett e.V. auf mein Konto bezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungstag, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	
<b>Ort, Datum</b>	Ort:	Datum:
<b>Unterschrift</b> (Bei Kindern unter 18 Jahren, eines Erziehungsberechtigten)	Satzung umseitig	
<b>Geworben durch WB Mitglied?</b>	Vor- und Nachname: _____ (falls zutreffend)	

Weisses Ballett e.V.

71134 Aidlingen

E-Mail: [info@weisses-ballett.de](mailto:info@weisses-ballett.de)

Geschäftsstelle:

Neue Str. 5/2

71134 Aidlingen

Steuer-Nr.: 56002/42382

Bankverbindung:

Kreissparkasse Böblingen

Konto Nr.: 129314 BLZ: 603 50130

IBAN-Nr.: DE83 6035 0130 0000 129314

SWIFT-BIC: BBRDE6333

## **Satzung des Weisses Ballett e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Weisses Ballett e.V.**
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist 71134 Aidlingen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.v. § 53 Nr. 1+2 AO

sowie die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und Gesundheitspflege

- der Jugend- und Altenhilfe

- von Kunst und Kultur

- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe des Wohlfahrtswesens, insbes. der Zwecke der amtl. anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege deren Unterverbände und angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten

- der Hilfe für politisch, rassisch, oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste.

- der Rettung aus Lebensgefahr

- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung

- von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

- der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.

- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

- des Schutzes der Ehe und Familie

- der Kriminalprävention

- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sowie durch die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO.

Daneben fördert der Verein ideell und finanziell andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts i.S. v. § 58 Nr. 1 AO. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die jeweilige Mittelverwendung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

a. Regelmäßigen Zusammenkünfte, b. Kulturelle Events, c. Zuwendungen der Mitglieder, Gönner und Sponsoren des Vereins, d. Information der Öffentlichkeit

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet ob die Mitglieder Mitgliedsbeiträge zu leisten haben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

a. Mitgliederversammlung

b. Der Vorstand

### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

1. Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzenden)

2. Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden)

3. Vorsitzenden

Vorstandsmitglied Kassier

Vorstandsmitglied Schriftführer

Vorstandsmitglied Projekte

Vorstandsmitglied Marketing

2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1 und 2 Vorsitzenden vertreten, beide sind jeweils Einzelne zeichnungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem 1. Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn 4 der 7 Vorstände anwesend sind. Es können auch Ämter kommissarisch besetzt werden, oder von einer Person max. 2 Ämter ausgeübt werden.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 7 Satzungsänderungen, Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aidlingen zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.